

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWA-14.810/0001-Pers/6/2009

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMI-LR1310/0015-III/1/c/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses erlassen wird. Stellungnahme des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zum o. a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der vorliegenden Novelle zum AsylG 2005, FPG und NAG und der Schaffung des Bundesgesetzes über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses soll der Aufenthalt von Ausländern aus humanitären Gründen neu geregelt werden, nachdem der VfGH mit Erkenntnis vom 27.06.2008 (G 246, 247/07 u.a.) die einschlägigen Bestimmungen im NAG als verfassungswidrig aufgehoben hatte.

Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr den gänzlichen Entfall eigener humanitärer Aufenthaltstitel vor. Stattdessen soll das Vorliegen humanitärer Gründe – die vom VfGH herausgearbeiteten Kriterien hiefür werden explizit in das AsylG 2005, FPG und NAG aufgenommen – bei allen Anträgen auf Aufenthalt, Niederlassung und Asyl berücksichtigt werden und zur amtswegigen Erteilung einer Niederlassungsbewilligung führen. Auch ein eigenständiges Antragsrecht ist vorgesehen. Zudem können die Landeshauptleute auf Empfehlung eines fakultativ einzurichtenden Beirates, dem



Abteilung Pers/6 - Rechtsangelegenheiten
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - DW • Fax: +43 (0)1 718 24 03
E-Mail: post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

Vertreter der Behörden, der betroffenen Gemeinde und karitativer Einrichtungen angehören, Personen, die sich schon seit dem 1.1.2003 durchgehend im Bundesgebiet aufhalten, ein Bleiberecht gewähren, wenn private Einrichtungen oder Personen eine Patenschaft für diese übernehmen.

Personen, die die Kriterien für ein humanitäres Bleiberecht erfüllen, erhalten entweder eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“. Letztere schließt auch den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt mit ein und soll nur Personen erteilt werden, die die Integrationsvereinbarung erfüllt haben. Alle anderen erhalten eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ und können nur nach einer Arbeitsmarktpflege über eine Beschäftigungsbewilligung erstmals zu einer Beschäftigung zugelassen werden. Zu bemerken wäre hier allerdings, dass die „Erfüllung der Integrationsvereinbarung“ als alleiniges Abgrenzungskriterium für den freien Zugang zum Arbeitsmarkt noch zu überdenken wäre.

Eine genaue Quantifizierung des potenziell betroffenen Personenkreises ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Nach ho. Einschätzung wird sich die Zahl aber in Grenzen halten, zumal die nunmehr demonstrativ aufgezählten humanitären Gründe in den Verfahren zur Erteilung von Niederlassungsbewilligungen schon bisher mitgeprüft wurden und daher diesbezüglich – wie in den Erläuterungen auch ausdrücklich festgehalten wird – keine materielle Änderung der bisherigen Rechtslage eintritt. Lediglich bei Asylwerbern könnte es dennoch zu zusätzlichen arbeitsmarktrelevanten Neuzugängen kommen. Nach dem vorliegenden Entwurf können Asylwerber jedoch jedenfalls erst nach negativem Abschluss ihres Asylverfahrens in den Genuss eines humanitären Bleiberechts kommen. Ausgehend von den rund 6.600 im Jahr 2007 rechtskräftig erledigten negativen Asylbescheiden und unter Annahme, dass nur ein relativ kleiner Teil davon tatsächlich die Anforderungen für ein humanitäres Bleiberecht erfüllt, wird die Zahl der potenziellen Neuzugänge zum Arbeitsmarkt voraussichtlich überschaubar bleiben.

Die Schaffung eines humanitären Bleiberechts für rechtskräftig abgelehnte Asylwerber könnte aber zusätzlichen Druck auf die bestehende, lediglich auf einem Erlass beruhende Einschränkung des Arbeitsmarktzuganges von Asylwerbern auf Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen der Saisonkontingente erzeugen.



Insbesondere dann, wenn das Vorliegen humanitärer Gründe offensichtlich ist und die Gewährung des Bleiberechts vorerst nur daran scheitert, dass die Asylbehörde noch nicht entschieden hat, könnte mit Hinweis auf ein in Aussicht stehendes Bleiberecht, ein regulärer Zugang zum Arbeitsmarkt gefordert werden, zumal die Integration in den Arbeitsmarkt wiederum auch ein wichtiges Kriterium für das humanitäre Bleiberecht ist. Es könnte sich daher die Notwendigkeit ergeben, die Einschränkungen zumindest in jenen Fällen aufzuheben, in denen das Vorliegen der demonstrativ aufgezählten humanitären Gründe (z.B. familiäre Bindungen) offensichtlich ist.

Problematisch erscheint auch die geplante Schaffung eines eigenen Aufenthaltstitels „Opfer“ im § 69a NAG. Abgesehen davon, dass die schon bestehende Fülle an Aufenthaltstiteln (einschließlich der alten, auf Grund von Übergangsbestimmungen weiter gültigen) mit ihrem unterschiedlichen Berechtigungsumfang zu Rechtsunsicherheiten, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Arbeitsmarktzugang führt, erscheint auch die Bezeichnung des Aufenthaltstitels mit dem Begriff „Opfer“ unglücklich gewählt. Die Betroffenen könnten damit unter Umständen Benachteiligungen, insbesondere auch bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, erfahren. Es wird daher vorgeschlagen, von der Schaffung eines eigenen Aufenthaltstitels für „Opfer“ abzusehen und den Betroffenen bei Vorliegen der im § 69a NAG normierten Voraussetzungen – wie bei Vorliegen humanitärer Gründe – ebenfalls eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ bzw. eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ zu erteilen.

Abschließend darf ersucht werden, bei künftigen Novellen zum Fremdenrecht, die – wie die vorliegende – auch Fragen der Arbeitsmarktintegration aufwerfen und somit Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nach sich ziehen können, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schon vor der offiziellen Begutachtung einzubinden.

U. e. wird eine Kopie dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 07.01.2009
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

